Kreis=Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 6 **Neuteich, den 11. Februar** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Polizeistunde.

Nachstehend bringe ich die Polizeiverordnung über die Polizeistunde in der durch die Polizeiverordnungen vom 28. 7. 1925 (Staatsanzeiger Seite 265) und vom 26. 2. 26 (Staatsanzeiger Seite 105) gültigen Fassung zur Kenntnis:

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung über die Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sowie für Kaffees wird die Polizeistunde auf **1 Uhr** nachts festgesetzt.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande mit Zustimmung des Landrats, ist befugt, bei nachgewiesenem Bedürfnis auf Antrag des Konzessionsinhabers die jederzeit widerrufliche schriftliche Erlaubnis zum Offenhalten der Wirtschaft über die allgemeine Polizeistunde hinaus für die Höchstdauer eines Jahres zu erteilen.

§ 3.

Betriebe der in § 1 genannten Art dürfen nicht vor 6 Uhr morgens für das Publikum geöffnet werden. Ausnahmen hiervon können bei dringendem Bedürfnis durch die Polizeibehörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes bewilligt werden.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande mit Zustimmung des Landrats, ist befugt, für alle Räume der im § 1 genannten Wirtschaften, hinsichtlich deren polizeilich festgestellt ist, daß in ihnen ausschließlich oder fast ausschließlich Branntwein ausgeschenkt wird, im Falle dringender Notwendigkeit die Polizeistunde anderweit zu regeln.

Die Voraussetzungen des Absatz 1 sind gegeben, wenn durch mindestens zwei polizeiliche Kontrollen an verschiedenen Tagen der ausschließliche oder fast ausschließliche Ausschank von Branntwein festgestellt worden ist.

§ 5.

Erweist sich der Unternehmer eines der in § 1 genannten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann die Polizeistunde bis auf 10 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 6.

Die Bestimmungen und Polizeiverordnungen, welche die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe mit weiblicher Bedienung regeln, werden durch die Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60,— Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Danzig in Kraft.

Danzig, den 9. September 1921.

Der Senat, Abt. des Innern.

Dr. Ziehm. Schümmer.

Nr. 2.

Polizeiverordnung betr. die öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung der Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung, Abteilung des Innern, vom 4. Mai 1857 bezw. 19. Dezember 1859 (A. Bl. 1557 S. 78 und Amtsblatt 1859 S. 265) für den Umfang des Regierungbezirks Danzig mit Zustimmung des Bezirksausschusses Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Als öffentliche Tanzlustbarkeiten sind diejenigen anzusehen, bei denen die Teilnahme einer nach Zahl, Art und Persönlichkeit unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht. Insbesondere gelten als solche auch Tanzlustbarkeiten, die in öffentlichen oder Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung solcher Teilnehmer, die keine geschlossene Gesellschaft bilden, veranstaltet werden oder zu denen Jedermann gegen Bezahlung zugelassen wird.

§ 2.

Oeffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet oder gehalten oder über die in dem Erlaubnisscheine bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

Auch die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, sind für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 3.

Die Anwesenheit von jugendlichen Personen bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten und in den zum Aufenhalte für die Teilnehmer an denselben bestimmten Räumen ist verboten. Die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 7. Januar 1910 / 3. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird in Erinnerung gebracht.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Landjägerbezirk Zeyer.

Der Landjäger Frank in Zeyer ist erkrankt. Mit seiner Vertretung sind beauftragt:

1. der Landjäger Westerweck in Jungfer für die Gemeinden Zeyer, Neudorf, Stuba und Zeyersvorderkampen,
2. der Landjäger Kitowski-Lupushorst für die Gemeinde Einlage.

Die in Frage kommenden Gemeindebehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Johann Rabenhorst II in Lakendorf,
2. Briggmann-Leske,
3. Peters-Pietzkendorf.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden Lakendorf, Leske und Pietzkendorf.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Stuvkampsalz.

Nach der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. 10. 1901 (R. G. B. S. 380) Verzeichnis A Ziffer 4 ist der Verkauf von Aufbausalzen (zu denen unter anderem auch Stuvkampsalz gehört) nur den Apotheken vorbehalten. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Bestimmung zu überwachen.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Meldewesen.

Der Senat hat auf Antrag der Krankenkasse des Gewerkschaftsbundes der Angestellten mit Verfügung vom 29. 1. d. Js. — Tgb. =

Nr. A III 85/27 — angeordnet, daß die polizeilichen Meldestellen Wohnungsauskünfte an die genannte Krankenkasse gebührenfrei zu erteilen haben.

Tiegenhof, den 8. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Dampffähren-Betrieb.

Der Betrieb der Dampffähre Rothebude ruht zum Zwecke des Kohlennehmens von Montag abends 11 Uhr bis Dienstag morgens 5 Uhr.

Danzig, den 25. Januar 1927.

Der Senat. Abt. B — Verkehrswesen.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 5. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bestellung der staatsseitig zu liefernden Register und Formulare für die ländlichen Standesbeamten.

Die ländlichen Standesämter werden ersucht, die in allen Spalten ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1928 **bis spätestens den 5. März d. Js.** hierher in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nachweisung ist von dem Standesbeamten unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Zur Vermeidung von Rückfragen verweise ich auf die Anmerkungen 1—4 der Nachweisung. Im übrigen empfehle ich die Formulare in ausreichender Anzahl zu bestellen, da Nachlieferungen nur mit größerer Verzögerung erfolgen können. Bei Bestellung der Haupt- und Nebenregister ist jedoch darauf zu achten, daß die einzelnen Register nicht stärker als unbedingt nötig ausgefertigt werden.

Ferner ist bei der Formularanmeldung der Postkartenbedarf für Mitteilungen von Hinweisen an andere Standesämter zu berücksichtigen (s. Rundverfügung vom 11. 1. 1927).

Tiegenhof, den 5. Februar 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 8a.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im **Rechnungsjahr 1927** zur chemischen Untersuchung an das Staatl. Chem. Untersuchungsamt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Innehaltung der gesetzten Termine.

Ortspolizeibehörde	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzulegenden Proben
Tiegenhof	Juni/Juli 1927	4
Neuteich	Juli/August 1927	4
Altendorf	Mai 1927	2
Brunau	Juli 1927	2
Barendt	Februar 1928	2
Bröske	Oktober 1927	2
Dammfelde	Juli 1927	2
Einlage	September 1927	2
Fürstenau	Mai 1927	2
Fürstenwerder	März 1928	1
Simonsdorf	Juni 1927	2
Grenzdorf B	Mai 1927	2
Jungfer	Dezember 1927	2
Altweichsel	Juli 1927	2
Kalthof	August 1927	2
Ließau	Januar 1928	2
Gr. Lichtenau	September 1927	2
Lindenau	Juli 1927	2
Gr. Lesewitz	Februar 1928	2
Wernersdorf	Oktober 1927	2
Rückenau	November 1927	2
Gr. Mausdorf	Januar 1928	2
Neukirch	Dezember 1927	2
Bärwalde	April 1927	2
Platenhof	Januar 1928	2
Schöneberg	Juni 1927	2
Schadwalde	Dezember 1927	2
Tiegenort	August 1927	2
Tiege	Juni 1927	2
Leske	Oktober 1927	2
Warnau	Januar 1928	2
Zeyer	Dezember 1927	2

Tiegenhof, den 24. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Fundsache.

Am 17. 1. 1927 ist in dem Chausseegraben der Chaussee Tiegenhof — Jungfer zwischen der Molkerei Reinland und dem Gasthaus Preuß-Reinland ein Pelzkragen (Fuchs) gefunden worden. Der Pelzkragen befindet sich bei dem Schutzpolizeikommando Tiegenhof.

Tiegenhof, den 3. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Einstellung einer Ermittelung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. 1. 1927 — Kreisblatt Nr. 2 — ersuche ich die Ermittelungen nach dem Eigentümer des als gestohlen angehaltenen Fahrrades einzustellen, da dasselbe inzwischen ermittelt worden ist.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Kollekte.

Die dem Christl. Verein junger Männer e. V. zu Danzig durch Senatsverfügung vom 31. 7. 1926 — A IV 1. 2859 — bis zum 31. 12. 1926 genehmigte Hauskollekte zur Errichtung eines Jugendheims ist bis zum 1. 10. 1927 für das Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgedehnt worden.

Tiegenhof, den 31. Januar 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Periodische Nacheichung der Meß- und Wiegegeräte im Kreise Gr. Werder.

Nachstehend wird der Reiseplan für die gemäß § 11 der Maß- u. Gewichtsordnung v. 30. 5. 08 von zwei zu zwei Jahren vorzunehmende Nacheichung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Alle Gewerbetreibenden, Landwirte und landwirtschaftliche Produkte, wie Milch, Butter, Gemüse, Obst, Honig pp. verkaufenden Eigentümer, Inhaber von Dienstländereien, landwirtschaftliche Vereine, Großhandlungen, Brennerei-, Molkerei- und Mühlenbesitzer oder Pächter des Kreises, werden hiermit aufgefordert, ihre **sämtlichen** Meß- und Wiegegeräte im angegebenen Eichtermin zur Nacheichung vorzulegen.

Wer diese günstigen Eichtermine nicht wahrnimmt, ist gezwungen, seine Meß- und Wiegegeräte beim Eichamt in **Danzig** nacheichen zu lassen. Nicht ordnungsmäßig geeichte bezw. nachgeeichte Meß- und Wiegegeräte werden bei den unvermutlichen polizeilichen Revisionen beschlagnahmt; die Zuwiderhandelnden werden nach § 22 obigen Gesetzes bestraft.

Besonders zu beachten ist:

1. Die zur Nacheichung vorgelegten Gegenstände müssen gehörig hergerichtet und gut gereinigt sein.
2. Schwer zu befördernde, eichpflichtige Gegenstände, wie Vieh- u. Brennerei-Wagen und nicht abnehmbare Petroleumapparate, sind spätestens 5 Tage vor dem Termin dem Gemeindevorsteher zum Vermerk in Spalte 8 der Eichliste anzumelden. Ihre Prüfung erfolgt am Aufstellungsort. Hierbei können zweckmäßig außer der Viehwaage pp auch alle andern im Betriebbefindlichen **Waagen** am Aufstellungsort geprüft werden.

   Die Gewichte müssen dagegen **sämtlich** zur Prüfung bezw. Berichtigung im Eichraum eingeliefert werden.

   Zu diesen Prüfungen am Aufstellungsort sind für die Beförderung der Eichgeräte und des Eichbeamten vom Antragsteller auf Anfordern unentgeltlich **angemessene** Beförderungsmittel zu stellen und die nötigen Vorbereitungen (Reinigen der Waagen und Bereitstellung von Belastungsmaterial und Arbeitshilfe) zu treffen.
3. Die Formulare zur Eichliste werden demnächst den Gemeinde- u. Gutsvorstehern vom Landratsamt übersandt werden.

   Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher haben **alle** lt. obiger Aufforderung in Frage kommenden Personen und Betriebe pp. ihrer Gemeinde in die Eichliste (Spalte 1 bis 4 und 8) einzutragen und diese **Liste drei Tage** vor dem Termin dem Gemeindevorsteher des zuständigen Nacheichortes zu übersenden, welcher

alle Eichlisten des Nacheichungsbezirkes dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen im Eichraum zu übergeben hat.

Die für die einzelnen Gemeinden des Nacheichungsbezirkes in Frage kommenden Eichtage werden **jedem** Gemeindevorsteher pp. von dem Eichbeamten durch besonderes Formular rechtzeitig bekanntgeben.

Die Gemeindevorsteher pp. sind verpflichtet, die in **diesem Formular** bekanntgegebenen Eichtermine allen Beteiligten ihrer Gemeinde rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben und sie auf die Folgen bei Versäumung dieses Termins besonders hinzuweisen.

4. Die Gemeindevorsteher der Nacheichorte sind nach dem Gesetz verpflichtet für rechtzeitige Bereitstellung des in dem Plan bekanntgegebenen Eichraumes sowie der etwa notwendigen Heizung und Beleuchtung desselben zu sorgen und den Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichtage zu unterstützen.

5. Die Eichgebühren müssen während der Abhaltung der Eichtage beim Abholen der Gegenstände durch den Gemeindevorsteher des Nacheichortes oder einen von diesem hierzu besonders Bevollmächtigten gegen eine Hebegebühr von drei Prozent für den gesamten Nacheichungsbezirk eingezogen werden. Der Gemeindevorsteher des Nacheichortes hat sich dieserhalb mit dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen im Eichlokal persönlich in Verbindung zu setzen.

Die eingezahlten Beträge sind in einer vom Eichbeamten zu empfangenden Zahlungsliste nachzuweisen. Die Aushändigung der Gegenstände darf nur gegen Vorlage der ordnungsmäßigen Quittung über die bezahlten Gebühren erfolgen.

Der Gemeindevorsteher des Nacheichortes ist verpflichtet, die eingezogenen Eichgebühren nach Abzug obiger 3% Hebegebühren spätestens 8 Tage nach Beendigung der Eichtage mit der aufgerechneten Zahlungsliste und den Eichlisten portofrei an die Staatshauptkasse D a n z i g, Promenade 9 (Postscheckkonto 405) zu übersenden.

Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig bezahlten und abgeholten Gegenstände hat der Gemeindevorsteher des Nacheichortes zu sorgen. Diese Gegenstände werden ihm vom Eichbeamten bei Beendigung der Eichtage mit einer Nachweisung und den **Eichlisten** übergeben. Hierzu hat sich der Gemeindevorsteher bezw. sein Vertreter am letzten Eichtage **vorm.** im Eichlokal einzufinden.

Erfolgt die Abholung dieser Gegenstände erst nach Absendung der abgeschlossenen Zahlungsliste, so darf die Aushändigung nur erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige die ordnungsmäßig ausgestellte Quittung des Ortserheber seines Wohnortes vorlegt.

6. Die Kosten für Gestellung und etwaige Heizung und Beleuchtung des Eichraumes tragen **alle** beteiligten Gemeinden des Nacheichungsbezirkes und zwar im Verhältnis nach dem auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteil der Dienstgeschäfte. Dieser Anteil wird dem Gemeindevorsteher des Nacheichortes vom Eichbeamten als Unterlage mitgeteilt.

7. Die Gemeindevorsteher der Nacheichorte haben rechtzeitig für geeignetes Fuhrwerk zum Transport der Eichausrüstung nach dem nächsten Nacheichort **zu angemessenen Preisen** zu sorgen und auf Anfordern beim Auf- und Abladen der Ausrüstung Hilfe zu stellen.

Diese Kosten werden vom Eichamt gegen ordnungsmäßige Quittung an den Gesteller des Fuhrwerkes direkt bezahlt.

Nacheichungsplan

Lfd. Nr.	a) Nacheichungsort b) Bezeichnung des Hauses und Raumes für den öffentlichen Eichtag.	Ortschaften des Nacheichungsbezirks aus denen die Teilnehmer ihre Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben	Eichtage	Bemerkungen
1.	a. Neumünsterberg b. im Saale d. Gasthauses Sprunk	Neumünsterberg, Barenhof, Vierzehnhuben, Bärwalde, Vogtei	vom: 1.—7. März	am 7. März n. Ausgabe
2.	a. Schöneberg b. im Saale d. Gasthauses Schmidt	Schöneberg, Schönsee	vom: 8.—17. März	a. 17. März n. Ausgabe
3.	a. Neukirch b. im Saale d. Gasthauses Reich	Neukirch, Schönhorst, Neuteicherhinterfeld, Prangenau	vom: 18.—23. März	a. 23. März n. Ausgabe
4.	a. Gr. Lichtenau b. im Saale d. Gasthauses Schmidt	Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Parschau, Pordenau, Trappenfelde	vom: 24. März bis 1. April	am 1. April n. Ausgabe
5.	a. Barendt b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Harder	Barendt, Palschau	vom: 2.—7. April	am 7. April n. Ausgabe
6.	a. Ließau b. in der Schule	Ließau	am: 8. u. 9. April	am 9. April n. Ausgabe
7.	a. Kunzendorf b. im Saale d. Gasthaus. Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Renkau	vom: 11.—16. April	a. 16. April n. Ausgabe
8.	a. Kl. Montau b. im Saale d. Gasthauses Schröder	Kl. Montau, Gr. Montau	vom: 20.—23. April	a. 23. April n. Ausgabe
9.	a. Wernersdorf b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Dau	Wernersdorf, Forstgut Montau, Pieckel	vom: 25.—28. April	a. 28. April n. Ausgabe
10.	a. Mielenz b. im Saale d. Gasthaus. Kaschubowski	Mielenz, Altmünsterberg, Schönau	vom: 29. April b. 4. Mai	am 4. Mai n. Ausgabe
11.	a. Gnojau b. im Saale d. Gasthauses Meyer	Gnojau, Simonsdorf	vom: 5.—7. Mai	am 7. Mai n. Ausgabe
12.	a. Kalthof b. i. besonderen Raum des Gasthauses Felchnerowski	Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Warnau, Kaminke	vom: 9.—18. Mai	am 18. Mai n. Ausgabe
13.	a. Heubuden b. im Spritzenhaus	Heubuden, Altenau	vom: 19. b 21. Mai	am 21. Mai n. Ausgabe
14.	a. Gr. Lesewitz b. im Saale d. Gasthauses Steffen	Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Herrenhagen, Irrgang, Tragheim	vom: 23.—28. Mai	am 28. Mai n. Ausgabe
15.	a. Schadwalde b. in der Wagenremise des Gasthauses Lange	Schadwalde, Blumstein	vom: 30. Mai b. 1. Juni	am 1. Juni n. Ausgabe
16.	a. Lindenau b. im Saale d. Gasthaus. Briggmann	Lindenau, Tannsee, Halbstadt, Niedau	vom: 2.—9. Juni	am 9. Juni n. Ausgabe
17.	a. Marienau b. im Saale d. Gasthauses Jungius	Marienau, Rückenau, Tiege	vom: 10.—18. Juni	a. 18. Juni n. Ausgabe
18.	a. Lupushorst b. im Saale d. Gasthauses Karsten	Lupushorst, Gr. Mausdorf, Horsterbusch, Wolfsdorf, Hakendorf, Wiedau	vom: 20.—25. Juni	a. 25. Juni n. Ausgabe
19.	a. Laakendorf b. im Saale d. Gasthauses Löschke	Laakendorf, Neulanghorst, Krebsfelde, Einlage, Rosenort	vom: 27. Juni b. 2. Juli	am 2. Juli n. Ausgabe
20.	a. Walldorf b. im Saale d. Gasthauses Jochem	Walldorf, Reinland, Kl. Mausdorferweide	am: 4. und 5. Juli	am 5. Juli n. Ausgabe
21.	a. Zeyer b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Neumann	Zeyer, Stuba	vom: 6.—8. Juli	am 8. Juli n. Ausgabe
22.	a. Zeyersvorderkamp. b. i. besonderen Raum des Gasthauses Thießen	Zeyersvorderkampen	vom: 9.—11. Juli	am 11. Juli n. Ausgabe
23.	a. Jungfer b. im Saale d. Gasthaus. Krczemenitzki	Jungfer, Keitlau, Neudorf	vom: 12.—14. Juli	am 14. Juli n. Ausgabe
24.	a. Grenzdorf B b. im Saale d. Gasthauses Sellke	Grenzdorf B	vom: 15.—16. Juli	am 16. Juli n. Ausgabe

Kopf wie vor.

25.	a. Holm b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Grindemann	Holm, Stobbendorf, Grenzdorf A	vom: 15.—18. August	a. 18. Aug. n. Ausgabe
26.	a. Neustädterwald b. im Saale d. Gasthauses Herrmann	Neustädterwald,	am: 19. u. 20. August	am 20. Aug. n. Ausgabe
27.	a. Tiegenhagen b. im Saale d. Gasthaus. Kl. Holländer	Tiegenhagen, Petershagen, (der näher liegende Teil)	vom: 22.—24. August	am 24. Aug. n. Ausgabe
28.	a. Tiegenhof b. im Saale des „Deutschen Hauses“	Tiegenhof, Pletzendorf, Platenhof, Orloff, Orlofferfelde, Petershagen (der näher liegende Teil)	vom: 25. Aug. bis 6. Sept.	am 6. Sept. n. Ausgabe
29.	a. Fürstenau b. i. besond. Zimmer d. Gasthaus. Lemke	Fürstenau, Kl. Mausdorf	vom: 7.—10. Sept.	a. 10. Sept. n. Ausgabe
30.	a. Neuteich b. im Saale des Schützenhauses	Neuteich, Tralau, Eichwalde, Leske, Trampenau, Neuteichsdorf, Mierau, Brodsack,	vom: 12.—27. Sept.	a. 27. Sept. n. Ausgabe
31.	a. Ladekopp b. im Saale d. Gasthauses Wichmann	Ladekopp, Pitzkendorf, Neunhuben, Bröske	vom: 28. Sept. b. 1. Okt.	am 1. Okt. n. Ausgabd
32.	a. Reimerswalde b. im besonderen Raume des Gasthaus. Fieguth	Reimerswalde, Neuteicherwalde, Beyershorst	vom: 3.—5. Okt.	am 5. Okt. n. Ausgabe
33.	a. Tiegenort b. im Saale d. Gasthauses Will	Tiegenort, Kalteherberge, Rehwalde, Altendorf	vom: 6.—11. Okt.	am 11. Okt. n. Ausgabe
34.	a. Brunau b. im Saale d. Gasth. Altes Schloß	Brunau, Altebabke, Jankendorf, Küchwerder Scharpau	vom: 12.—15. Okt.	am 15. Okt. n. Ausgabe
35.	a. Fürstenwerder b. im besond. Zimmer des Gasthauses v. Bergen	Fürstenwerder	vom: 26.—29. Nov.	a. 29. Nov. n. Ausgabe

Danzig, den 2. Februar 1927.

Staatliches Eichamt.

Veröffentlicht!

Die Eichlistenvordrucke gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu. Ich mache den Gemeinden die Aufnahme sämtlicher am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen zur Pflicht; sie haben gleichzeitig auf vollständige Beteiligung hinzuwirken.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pestalozzi-Buch.

Der Senat, Abt. für W., K. und V. empfiehlt für die bevorstehende Pestalozzifeier die Verteilung des Pestalozzibuchs von Wilhelm Schaefer an würdige Schüler, sowie ferner die Anschaffung des Buches für die Schülerbüchereien. Das Buch kostet 1,50 G. Die Kosten müssen aus Mitteln der Schulkassen bestritten werden. Sammelbestellungen sind an Herrn Oberlehrer Drogosch, Danzig, Judengasse 8 zu richten.

Tiegenhof, den 7. Februar 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Invalidenversicherung.

Die wider Erwarten geringe Einnahme aus Beitragsmarken in der letzten Zeit beweist, daß weite Bevölkerungskreise mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstande sind.

Wir lassen daher z. Zt. — auch unangemeldet — Prüfungen der Quittungskarten vornehmen und werden in allen Fällen, in denen die Marken nicht rechtzeitig und in der erforderlichen Höhe verwendet sind, empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen. Außerdem wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß das Ein- bis Zweifache der rückständigen Beiträge eingezogen werden.

Danzig, den 26. Januar 1927.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).